

Amtliche Bekanntmachung

KREIS DITHMARSCHEN

Nr.: 93/2020
Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 23.09.2020

Allgemeinverfügung des Kreises Dithmarschen

über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Gemeinde Büsum

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Mund-Nasen-Bedeckung

1. In den folgenden öffentlich zugänglichen Bereichen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend:

Für alle Besucher auf dem Parkplatz am Lehnsweg bei dem Betreten und dem Aufenthalt des Wochenmarktes, der jeweils dienstags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie freitags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr stattfindet.

In den Restaurationen und Gaststätten die im Bereich der Fußgängerzone Alleestraße und Hohenzollernstraße liegen beim Betreten, vom Verlassen des Sitzplatzes sowie beim Verlassen. Der Inhaber des Hausrechts hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Pflicht zu gewährleisten.

2. Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der Nr. 1 ist jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit dem Grunde nach geeignet ist, eine Ausbreitung von Übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern, unabhängig von der Kennzeichnung oder einer zertifizierten Schutzkategorie.

Die Anforderungen an eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Allgemeinverfügung erfüllen aus Stoff genähte Bedeckungen, Schals, Tücher, Schlauchschals und anderweitige Stoffzuschnitte oder andere Materialien, die geeignet sind, Mund und Nase vollständig zu bedecken.

Der Träger einer Mund-Nasen-Bedeckung hat darauf zu achten, dass Mund und Nase beim Aufenthalt in den öffentlich zugänglichen Bereichen im Sinne der Nr. 1 bedeckt bleiben. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist neben der Einhaltung der sonst geltenden Hygienestandards, insbesondere der Empfehlungen des Robert Koch-Institutes sowie eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, eine **ergänzende** Schutzmaßnahme.

3. Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen sind:
 1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr;
 2. Personen, die aufgrund medizinischer oder psychischer Beeinträchtigung oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und dies durch einen Nachweis glaubhaft machen können.
4. Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung nach Nr. 2 tragen und für die eine Ausnahme nach Nr. 3 nicht zutrifft, ist das Betreten, der Aufenthalt und die Nutzung öffentlich zugänglicher Bereiche im Sinne der Nr. 1 nicht gestattet.

II. Maßnahmen zum Einhalten des Abstandsgebotes

1. In der Fußgängerzone Alleestraße und Hohenzollernstraße sind Hinweisschilder, die auf die Einhaltung des Abstandsgebotes und der Hygienestandards hinweisen aufzustellen.
2. In der Fußgängerzone der Alleestraße und der Hohenzollernstraße ist eine sog. Einbahnstraßenregelung einzuführen:
 - a) Es sind gut sichtbare Markierungen auf dem Bodenbelag der Fußgängerzonen anzubringen;
 - b) an den drei Hauptzugängen der Fußgängerzone sind Hinweisschilder anzubringen, die auf die Einbahnstraßenregelung hinweisen;
 - c) an den Nebeneingängen der Fußgängerzone sind Hinweisschilder mit vorgegebener Laufrichtung anzubringen.
3. Es sind Markierungen für die Wartebereiche vor den Eisdielen, Imbissen, Ausflugsschiffen etc. so anzubringen, dass sie nicht in den Laufbereich hineinragen. Die Markierungen müssen so erfolgen, dass die Warteschlangen seitlich zum Geschäft entstehen.

III. Hygienestandards

1. Verkaufsstellen des Einzelhandels sowie in Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung folgender Hygienestandards zu gewährleisten:
 1. Besucherinnen und Besucher halten in der Einrichtung und beim Warten vor dem Eingang einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander, soweit sie nicht hilfs- oder betreuungsbedürftig sind, und zu den Beschäftigten ein, soweit sie nicht durch eine Barriere abgeschirmt sind;

2. Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte halten die Regeln zur Husten- und Nieshygiene ein;
 3. Oberflächen, die von Besucherinnen und Besuchern häufig berührt werden, werden mindestens zweimal täglich desinfiziert; darüber wird taggleich eine schriftliche Dokumentation erstellt, die auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt ausgehändigt wird.
2. Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise des Robert Koch-Instituts zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus SARS CoV-2 sind gebührend zu berücksichtigen.

An allen Eingängen ist durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form hinzuweisen auf

1. die Hygienestandards nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3, verbunden mit dem Hinweis, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung führen können;
2. sich aus § 8 Abs. 1 Corona-BekämpfVO vom 18.09.2020 für die Einrichtung ergebende Zugangsbeschränkungen, gegebenenfalls unter Angabe der Höchstzahl für gleichzeitig anwesende Personen.

Diese Allgemeinverfügung gilt **ab Dienstag, den 29. September 2020 bis einschließlich Sonntag, den 1. November 2020**. Eine Verlängerung ist möglich.

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die enthaltenen Anordnungen gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Vor dem Hintergrund der Fallzahlen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 auf dem Gebiet des Kreises Dithmarschen müssen unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Schleswig-Holstein soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers im Land stellt – über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen noch keine gesicherten und flächendeckend verfügbaren Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Empfehlungen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig erscheinen. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Nach Ausbruch der Corona-Pandemie hat die Landesregierung mit zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten reagiert. Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes des Bundes wurden unter anderem Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen, auch die Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-BekämpfVO) zuletzt in der Fassung vom 15.07.2020, erlassen.

Dem Kreis Dithmarschen war und ist dabei bewusst, dass durch die Allgemeinverfügung in Bereichen in elementare Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger des Kreises und darüber hinaus eingegriffen wird. Dies hat seinen Grund darin, dass die Pandemie nach wie vor nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, der Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte. Es bedarf weiterhin erheblicher grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion.

Gleichzeitig prüft der Kreis, ob nicht die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns im weiteren Sinne eine Modifizierung der Maßnahmen nötig macht und damit weniger grundrechtseinschränkende Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger möglich sind. Aufgrund der aktuellen Aufenthaltszahlen aus dem Bereich des Tourismus (Urlauber und Tagesgäste) besteht weiterhin die konkrete Gefahr einer Steigerung der Infektionszahlen und damit der Einstufung des Kreises Dithmarschen als Risikogebiet nach den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts. Um dieser Entwicklung mit verhältnismäßigen Mitteln entgegenzuwirken und gleichzeitig ein gesellschaftliches und touristisches Leben weiter möglich zu machen, erfolgen die Einschränkungen im hauptsächlichen Aufenthaltsbereich. Die aktuellen Maßnahmen werden fortlaufend evaluiert, um ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit im Rahmen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu überprüfen.

Der Kreis Dithmarschen hat deshalb den Geltungszeitraum für diese Allgemeinverfügung begrenzt, um sehr zeitnah auf Änderungen in der Pandemiesituation reagieren und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können.

Unter I. wird der Personenkreis insofern bestimmt, in dem er diejenigen Personen, die einen bestimmten öffentlich zugänglichen Bereich betreten, sich dort aufhalten oder diesen nutzen, zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet.

Unter I. Nr. 2 der Regelung wird dargestellt, dass als Schutz alles anerkannt ist, das geeignet ist, eine Ausbreitung von Übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln zu verringern. Dieser Schutz bedarf auch keiner Zertifizierung, wie sie beispielsweise bei

Medizinprodukten verlangt wird. Ausdrücklich nicht erforderlich ist das Tragen von Medizinprodukten wie Schutzmasken bzw. Mund-Nasen-Schutz. Diese sollen grundsätzlich medizinischem Personal und Pflegepersonal vorbehalten sein. Medizinische Schutzmasken sind zudem zur Vermeidung der Ausbreitung, also zum vorrangigen Schutz der anderen Personen, nicht immer geeignet. Zum Beispiel dienen FFP-Masken („filtering face piece“) mit einem Expirationsventil ausschließlich dem Eigenschutz und sind zum Fremdschutz ungeeignet, da durch das Ventil die Tröpfchen des Trägers gezielt in die Umgebung abgegeben werden. Eine Ausnahme zum Tragen solcher Masken stellen entsprechende medizinische Indikationen dar.

Nr. 2 konkretisiert dabei beispielhaft die Anforderungen an eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Dabei ist das Material zweitrangig, mit denen die Anforderungen nach Nr. 1 erfüllt werden. Neben den in Nr. 2 dargestellten Möglichkeiten sind deshalb beispielsweise auch Gesichtsvisiere oder andere durchsichtige Schutzvorrichtungen aus Kunststoff möglich, die Mund und Nase abdecken.

Unter I. Nr. 3 der Allgemeinverfügung werden Ausnahmen von der Pflicht des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung definiert.

Unter I. Nr. 4 der Allgemeinverfügung wird geregelt, dass zur Einhaltung der Hygienestandards die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände für die Besucherinnen und Besucher der Fußgängerzone bereitgehalten werden muss.

Unter II. wird definiert, dass zur Einhaltung der in § 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO vom 15.07.2020 definierten Mindestabstandes von 1,5 Metern (Abstandsgebot) durch die Einführung einer sog. Einbahnstraßenregelung sowie dem Anbringen von Markierungen in den Wartebereichen gewährleistet wird. So wird den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit eingeräumt auf der insgesamt zur Verfügung stehenden öffentlichen Fläche das Abstandsgebot einzuhalten.

In III. sind die wesentlichen vom Robert-Koch-Institut empfohlenen Hygienestandards. Sie sind zum Schutz der Besucherinnen und Besucher sowie der Beschäftigten erforderlich. Als erforderliche Maßnahme nach Nr. 1 kommt beispielweise in Betracht auf das Verhalten der Besucherinnen und Besucher zu achten, sie bei Verstößen mit dem im Einzelfall gebotenen Nachdruck zur Einhaltung der Hygienestandards anzuhalten und erforderlichenfalls den Räumlichkeiten zu verweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat -Fachdienst Gesundheit und Betreuung -, Esmarchstr. 50, 25746 Heide, eingelegt werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch absenderbestätigende De-Mail nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 an das Postfach poststelle@dithmarschen.de-mail.de. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Unterschrift

Stefan Mohrdieck
Landrat